

Verfahrensordnung für das Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum für Studierende der Ruhr-Universität Bochum mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(Beschluss des School Boards der Professional School of Education vom 29.01.2013 und Änderungsbeschlüsse vom 31.01.2017 und 28.01.2020)

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung LZV) vom 25. April 2016 und der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Master of Education‘ mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GPO-M.Ed.) hat das School Board der Professional School of Education die folgende Verfahrensordnung für das Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum (Praktikumsordnung) für Studierende der Ruhr-Universität Bochum mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verabschiedet.

Inhalt

- § 1 Praxisstudien
- § 2 Schulpraxisstudien und Eignungs- und Orientierungspraktikum
- § 3 Berufsfeldpraktikum
- § 4 Rechtliche Rahmenbedingungen
- § 5 Anerkennung von Ersatzleistungen für das Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Praxisstudien

Im 2-Fach-Bachelorstudium an der Ruhr-Universität Bochum können Praxisstudien als Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education erbracht werden, die sich in ein fünfwöchiges Eignungs- und Orientierungspraktikum und ein vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum unterteilen.

§ 2 Schulpraxisstudien und Eignungs- und Orientierungspraktikum

- (1) Das Modul Schulpraxisstudien, bestehend aus Vorlesung, Seminar und dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, zielt auf die Vermittlung der Fähigkeiten,
 - a) die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
 - b) erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
 - c) erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und

- d) Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.
- (2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Moduls Schulpraxisstudien. Dieses Modul besteht aus einer Vorlesung, einem Vorbereitungsseminar und einer Schulpraxisphase (Eignungs- und Orientierungspraktikum) und wird mit 9 CP kreditiert. Das Modul ist Bestandteil des Angebots im Optionalbereich. Die Vorlesung und das Seminar bereiten die Studierenden auf die theoretisch-analytische und praxisreflektierende Tätigkeit sowie die Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf während der Schulpraxisphase vor. Das Modul wird in jedem Semester von der Professional School of Education angeboten, weitere Modulangebote zu den Schulpraxisstudien von der PSE und den Fakultäten bzw. Instituten sind möglich.
 - (3) Die Studierenden melden sich über eCampus zum Modul Schulpraxisstudien an. Das Praktikumsbüro der PSE organisiert die Anmeldung zur Schulpraxisphase. Als Organisationsformen der Praxisphase sind Block- und Tagespraktika möglich. Die Studierenden werden während der Praxisphase durch Lehrende der Vorbereitungsseminare begleitet.
 - (4) Während der fünfwöchigen Schulpraxisphase verbringen die teilnehmenden Studierenden fünf Tage pro Woche in der Schule. Diese Zeit umfasst unterrichtliche und andere schulische Aktivitäten im Umfang von 20 Unterrichtsstunden pro Woche, die vor- und nachzubereiten sind.
 - (5) Die Schulpraxisphase wird in der Regel an Schulen in regionaler Nähe zur Ruhr-Universität Bochum absolviert. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch an einer Schule außerhalb von Nordrhein-Westfalen absolviert werden. Die Schulpraxisphase kann nicht an der Schule abgeleistet werden, an der die/der Studierende das Abitur abgelegt hat. Sie wird in der Regel von mindestens zwei Studierenden an einer Schule gemeinsam durchgeführt.
 - (6) Praxiserfahrungen werden schriftlich dokumentiert und reflektiert sowie zusätzlich im Rahmen des „Portfolios Praxiselemente“ (LABG § 12), das auch Anregungen zur Eignungsreflexion bietet, ausgewertet. Das Praktikum umfasst somit eine begleitende Eignungsreflexion. Auf der Basis beider Dokumente findet für das Modul ein Abschlussgespräch statt. Das Modul Schulpraxisstudien wird benotet.
 - (7) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum kann nicht durch andere Praxistätigkeiten ersetzt werden. Schulpraxisstudien anderer Universitäten können anerkannt werden, wenn diese nach Umfang und Zielsetzung vergleichbar sind.

§ 3 Berufsfeldpraktikum

- (1) Das Berufsfeldpraktikum ermöglicht Studierenden auf der Basis zuvor gesammelter Studierenerfahrungen einen Einblick in unterschiedliche Arbeitsfelder. Es soll in der Regel einen Bezug zu den studierten Fächern oder den bildungswissenschaftlichen Studienthemen des Optionalbereichs aufweisen und die Anwendung der zuvor in den studierten Fächern, im Optionalbereich und ggf. außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ermöglichen.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum ist als Modul mit 5 CP Bestandteil des Angebots im Optionalbereich. Es findet aufgrund seiner Zielsetzung in der Regel frühestens in der Mitte des Bachelor-Studiums statt. Als Organisationsform sind Vollzeitpraktika oder Teilzeitpraktika (mit mindestens acht Stunden Präsenz pro Woche) in Absprache mit der anbietenden Einrichtung möglich. Das Berufsfeldpraktikum kann auch durch Absolvieren

des sechswöchigen Standardpraktikums oder des Auslandspraktikums des Optionalbereichs (10 CP) erbracht werden.

- (3) Zuständig für die Abwicklung des Berufsfeldpraktikums ist der Optionalbereich der Ruhr-Universität Bochum. Die Beratung zum vierwöchigen Berufsfeldpraktikum (5 CP) wird durch die Geschäftsstelle des Optionalbereichs und die Modulverantwortlichen wahrgenommen. Die Beratung zum sechswöchigen Standardpraktikum und zum Auslandspraktikum (10 CP) im Rahmen des Optionalbereichs erfolgt durch die Praktikumsbeauftragten der beteiligten Fakultäten und die Geschäftsstelle.
- (4) Das Modulangebot zum speziell ausgewiesenen vierwöchigen Berufsfeldpraktikum erfolgt über unterschiedliche Anbieter innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die sechswöchigen Praktika sowie die Auslandspraktika werden von den Studierenden selbstständig organisiert und nach Genehmigung durch die/den Praktikumsbeauftragten durchgeführt.
- (5) Das Berufsfeldpraktikum kann auch im schulischen Bereich absolviert werden. In diesem Fall hat es aber einen anderen Schwerpunkt als das Eignungs- und Orientierungspraktikum und darf nicht in den Bereichen Unterrichtshospitation und -durchführung stattfinden.
- (6) Die im Berufsfeldpraktikum gewonnenen Erfahrungen werden nach Maßgabe der Modulvorgaben dokumentiert und reflektiert. Diese Unterlagen können als Grundlage für ein Abschlussgespräch dienen. Das Berufsfeldpraktikum wird nicht benotet.

§ 4 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Die Studierenden haben über die ihnen durch die Praktika bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Vor Aufnahme des Eignungs- und Orientierungspraktikums legen die Studierenden der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor.
- (2) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften ihrer Praktikumsstelle zu beachten und die Weisungen der/des jeweiligen Verantwortlichen zu befolgen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsstelle und die betreuende Person der Universität. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so ist beiden Stellen ein Attest vorzulegen.
- (4) Über Beurlaubungen zur Wahrnehmung dringender Hochschultermine entscheidet die Praktikumsstelle. Die betreuende Person der Universität ist zu informieren.
- (5) Das Praktikum wird um die Anzahl der Fehltage verlängert.

§ 5 Anerkennung von Ersatzleistungen für das Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

- (1) Die Anerkennung von anderen Schulpraktika als Eignungs- und Orientierungspraktikum wird durch die Professional School of Education geprüft und gegebenenfalls bescheinigt.
- (2) Für die Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildungen oder sonstiger beruflicher Tätigkeiten vor dem Studienbeginn sowie fachpraktische Tätigkeiten im Kontext eines Studiums „Lehramt am Berufskolleg“ als Berufsfeldpraktikum ist ein schriftlicher Antrag bei der Geschäftsstelle der Professional School of Education zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Direktorin/der Direktor der Professional School of Education. Die als Berufsfeldpraktikum anerkannten Ersatzleistungen werden nicht kreditiert.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden mit dem Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig für gestufte B.A.- Studiengänge eingeschrieben wurden oder die nach der für diese Studierenden geltenden Prüfungsordnung studieren. Die in § 6 Satz 1 genannten Studierenden, die die Schulpraxisstudien mit dem Orientierungspraktikum bis zum Ablauf des Wintersemesters 2016/17 erfolgreich absolviert haben, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung zum Master of Education hinsichtlich des Schulpraktikums. Die § 6 Satz 1 genannten Studierenden, die das Basismodul Schulpraxisstudien mit dem Eignungs- und Orientierungspraktikum im Umfang von 5 CP bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/20 erfolgreich absolviert haben, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung zum Master of Education hinsichtlich des Schulpraktikums.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung ist mit Beschluss des School Boards vom 29.01.2013 in Kraft. Mit Beschluss des School Boards vom 31.01.2017 wurde diese Verfahrensordnung an die Vorgaben der LABG-Änderungen vom 14. Juni 2016 und die Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 angepasst. Mit Beschluss des School Boards vom 28.01.2020 wurde diese Verfahrensordnung an die geänderte Modulstruktur angepasst.